

die Frage entscheidend, ob das zugrunde liegende Ver-  
tragsverhältnis devisa-rechtlich genehmigt worden ist.

Demgegenüber bedürfen alle Rechtsgeschäfte, durch  
die Vermögensrechte zugunsten eines Devisenauslän-  
ders begründet werden sollen, der devisa-rechtlichen  
Genehmigung. Zuständig für die Erteilung der Genehmi-  
gung ist in der Regel der Rat des Bezirks, Abteilung  
Finanzen, in dessen Bezirk der beteiligte Devisen-  
inländer seinen Wohnsitz bzw. Aufenthalt hat. Soweit  
aus derartigen Rechtsgeschäften Ansprüche gerichtlich  
geltend gemacht werden, ist deshalb der Kläger stets  
aufzufordern, dem Gericht die devisa-rechtliche Ge-  
nehmigung des Rechtsgeschäfts vorzulegen. Wird diese  
Genehmigung nicht beigebracht, so ist die Klage abzu-  
weisen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, daß  
auch die rechtsgeschäftliche Erweiterung bestehender  
Forderungen zugunsten von Devisenausländern der  
vorherigen Genehmigung bedarf. Diese Vorschrift ist  
besonders bei Erbauseinandersetzungen von Bedeutung.  
Soweit bei einer solchen Auseinandersetzung eine Er-  
weiterung der Ansprüche des im Ausland lebenden  
Erben vorgenommen wird, bedarf es hierzu einer be-  
sonderen devisa-rechtlichen Genehmigung. Eine ohne  
diese Genehmigung vorgenommene Erbauseinander-  
setzung ist nichtig.

### Zwangsvollstreckung gegen Deviseninländer

Erfolgt die Zwangsvollstreckung gegen einen Devisen-  
inländer auf Grund eines inländischen Urteils, so ist  
hierzu eine devisa-rechtliche Genehmigung nicht er-  
forderlich. Soll die Vollstreckung auf Grund eines  
außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik er-  
gangenen Schuldtitels erfolgen, ist entscheidend, inwie-  
weit der zugrunde liegende Anspruch nach den  
devisa-rechtlichen Bestimmungen der Deutschen Demo-  
kratischen Republik der Genehmigungspflicht unter-  
liegt<sup>5</sup>. War die Entstehung bzw. die Erweiterung des  
Anspruchs nicht genehmigungspflichtig, weil der Ver-  
mögensübergang kraft gesetzlicher Bestimmungen der  
DDR erfolgte, so kann die Zwangsvollstreckung durch-  
geführt werden. Handelt es sich dagegen um einen  
Anspruch, zu dessen Begründung die Einholung einer  
devisa-rechtlichen Genehmigung erforderlich war, so  
kann eine Vollstreckung nur durchgeführt werden,  
wenn gleichzeitig diese devisa-rechtliche Genehmigung  
vorgelegt wird. Unberührt hiervon bleiben die anderen  
allgemeinen Vorschriften über die Anerkennung und  
Versagung der Vollstreckung aus ausländischen Schuldti-  
teln.

Eine Vollstreckung ausländischer, auf ausländische  
Währung lautender Schuldtitel hat in DM der Deut-  
schen Notenbank unter Zugrundelegung des amtlichen  
von der Deutschen Notenbank festgelegten Umrech-  
nungssatzes zu erfolgen (§ 244 BGB). Da der Besitz  
ausländischer Zahlungsmittel für einen Deviseninländer  
praktisch nicht möglich ist (§ 12 Devisengesetz, §§ 1 ff.  
der 5. DB hierzu), kann § 244 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB  
nicht angewendet werden. Soweit die Zwangsvollstrek-  
kung durch den Gerichtsvollzieher durchgeführt wird,  
hat dieser die Umrechnung durchzuführen. Erfolgt die  
Zwangsvollstreckung im Wege der Forderungspfändung,  
ist es Aufgabe des Vollstreckungsgerichts, in dem Pfändungs-  
und Überweisungsbeschluß den Umrechnungsbetrag festzulegen.

Alle Geldbeträge, die in Durchführung der Zwangs-  
vollstreckung gepfändet werden, sind auf ein auf den  
Namen des Devisenausländers lautendes Konto (De-  
visenausländerkonto) bei der zuständigen Niederlassung  
der Deutschen Notenbank einzuzahlen. Die Einzahlung  
auf das Devisenausländerkonto hat die gleiche Rechts-  
wirkung wie die Zahlung an den Gläubiger (§ 5 der  
3. DB zum Devisengesetz).

In zahlreichen Fällen wird von dem die Zwangsvoll-  
streckung betreibenden Gläubiger der Antrag gestellt,  
das im Wege der Vollstreckung erlangte Geld in sein  
Land zu transferieren. Hierzu ist folgendes zu sagen:

Eine Überweisung von Geldbeträgen aus der Deut-  
schen Demokratischen Republik ist nur in solche Länder  
möglich, mit denen entsprechende zwischenstaatliche  
Vereinbarungen bestehen. Solche Vereinbarungen über

den Zahlungsverkehr bestehen z. B. zwischen der Deut-  
schen Demokratischen Republik und den sozialistischen  
Staaten. Eine Überweisung von Geldbeträgen in ein  
Abkommensland bedarf dabei in jedem Fall der Ge-  
nehmigung durch den für den Wohnsitz des Devisen-  
inländers zuständigen Rat des Bezirks, Abt. Finanzen.  
Die Einholung der Genehmigung ist Sache des Gläubi-  
gers. Solange eine entsprechende Genehmigung, zur  
Überweisung nicht erteilt ist, sind die Geldbeträge auf  
das Devisenausländerkonto bei der Deutschen Noten-  
bank einzuzahlen. Wird der Transfer genehmigt, so  
erfolgt über die beiden beteiligten Staatsbanken zu  
Lasten dieses Kontos die Überweisung des Betrags in  
das andere Land. Soweit es sich um Unterhaltszahlun-  
gen für Minderjährige handelt, erfolgt die sachliche Be-  
arbeitung der Anträge auf Überweisung von Unter-  
haltszahlungen einschließlich der Erteilung der Ge-  
nehmigung durch die Zentralstelle für Jugendhilfe.  
Gepfändete Gelder sind in diesem Fall auf ein Sonder-  
verwahrkonto einzuzahlen.

### Zivilprozesse gegen Devisenausländer

Auch in diesem Fall bedarf die Durchführung von  
Prozessen einschließlich der Zwangsvollstreckung  
keiner Genehmigung (vgl. § 7 Abs. 2 der 6. DB zum  
Devisengesetz). Dementsprechend können Ersuchen um  
Zustellung einer Klage oder eines anderen Antrags,  
durch die ein gerichtliches Verfahren gegen einen  
Devisenausländer vor einem ausländischen Gericht ein-  
geleitet werden soll, erledigt werden, ohne daß dazu  
eine devisa-rechtliche Genehmigung erforderlich ist.  
Das gleiche gilt für die Durchführung von Rechtshilfe-  
ersuchen. Werden im Verlauf eines Prozesses jedoch  
Rechtshandlungen vorgenommen, die eine Verfügung  
über Devisenwerte zum Gegenstand haben, durch die  
neue Verpflichtungen geschaffen werden, so unter-  
liegen diese Handlungen der vorherigen Genehmigung.  
Dazu gehören z. B. die Erklärung der Aufrechnung, der  
Abschluß eines Vergleichs, die Abtretung, der Erlaß,  
Verzicht usw. Weitere Genehmigungen, auch für die  
Durchführung einer Zwangsvollstreckung aus gericht-  
lichen Entscheidungen, sind im Gesetz nicht vorge-  
schrieben.

Es ist jedoch zu beachten, daß für alle Devisenwerte  
außerhalb der DDR eine umfangreiche Meldepflicht  
besteht<sup>6</sup>. Danach sind alle Guthaben in ausländischer  
Währung, ausländische Wertpapiere und andere Zah-  
lungsmittel, im Ausland belegene Forderungen sowie  
bewegliche Sachen und Grundstücke im Ausland, die  
im Eigentum von Deviseninländern stehen, bei der zu-  
ständigen Niederlassung der Deutschen Notenbank an-  
zumelden. Ergibt sich in Durchführung eines gericht-  
lichen Verfahrens eine Änderung in den Devisenwert-  
verhältnissen, so ist dementsprechend die Anmeldung  
bei der Deutschen Notenbank zu ändern. Die gesetzlich  
vorgeschriebene Anmeldung hat innerhalb von 14 Tagen  
nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils zu erfolgen.  
Darüber hinaus ist auch jede andere Änderung in den  
Devisenwertverhältnissen der Deutschen Notenbank zu  
melden.

### Verfahren vor den Staatlichen Notariaten

Die Staatlichen Notariate haben die mannigfaltigsten  
Tätigkeiten durchzuführen, bei denen die devisa-recht-  
lichen Bestimmungen zu beachten sind. Schwerpunkte  
sind dabei nach den bisherigen Erfahrungen die Ur-  
kundstätigkeit und die Tätigkeit in Nachlaßangelegen-  
heiten.

Die Staatlichen Notariate der Deutschen Demokrati-  
schen Republik errichten in ständig wachsender Zahl  
Urkunden, die im Rechtsverkehr im Ausland Verwen-  
dung finden. Einen erheblichen Teil machen dabei Be-  
urkundungen über Angelegenheiten des gewerblichen  
Rechtsschutzes aus, wie Anträge auf Registrierung von  
Warenzeichen, Anmeldung eines Patentes usw. An Stelle  
der direkten Anträge tritt auch häufig die Bevoll-  
mächtigung einer ausländischen Handelsvertretung,

<sup>6</sup> vgl. §§ 1 bis 3 der 6. DB zum Devisengesetz. — Ausländische  
Zahlungsmittel, die sich innerhalb der Deutschen Demo-  
kratischen Republik im Besitz oder in der Kontrolle von  
Deviseninländern befinden, sind der Deutschen Notenbank an-  
zubieten und auf Verlangen zu verkaufen (vgl. 5. DB zum  
Devisengesetz).

<sup>5</sup> vgl. § 2 Abs. 2 der 3. DB zum Devisengesetz.